

# Gemeinsame Wahlbekanntmachung

der Städte Bad Pyrmont, Hameln und Hessisch Oldendorf,  
der Flecken Aerzen, Coppenbrügge und Salzhemmendorf sowie der Gemeinde Emmerthal

1. Am Sonntag, dem 22. September 2013 findet die

## Wahl zum 18. Deutschen Bundestag und die Wahl des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont

statt. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sollte bei der Direktwahl des Landrates des Landkreises Hameln-Pyrmont kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten, so findet am Sonntag, dem 06.10.2013 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.

2. Anzahl der eingeteilten Wahlbezirke:

Stadt Bad Pyrmont	27 allgemeine Wahlbezirke
Stadt Hameln	49 allgemeine Wahlbezirke
Stadt Hessisch Oldendorf	34 allgemeine Wahlbezirke
Flecken Aerzen	19 allgemeine Wahlbezirke
Flecken Coppenbrügge	14 allgemeine Wahlbezirke
Flecken Salzhemmendorf	13 allgemeine Wahlbezirke
Gemeinde Emmerthal	20 allgemeine Wahlbezirke

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **16.08.2013** bis **01.09.2013** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Den jeweiligen Wahlbenachrichtigungen der v. g. Kommunen ist zu entnehmen, ob das bezeichnete Wahllokal barrierefrei ist.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um **15.30 Uhr** in **31785 Hameln, Kreishaus, Süntelstraße 9** zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in deren Wählerverzeichnisse er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigungen für beide Wahlen und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung für die Bundestagswahl soll bei der Wahl abgegeben werden.

Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl wird für eine eventuelle Stichwahl wieder ausgehändigt.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jedem Wähler wird bei Betreten des Wahlraumes ein Stimmzettel für die Bundestagswahl und ein Stimmzettel für die Landratswahl ausgehändigt.

### Bundestagswahl:

Jeder Wähler hat **eine Erststimme** und **eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll,

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

#### **Landratswahl:**

Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Die Stimmabgabe für einen Wahlbewerber erfolgt durch Ankreuzen oder sonst zweifelsfreie Kennzeichnung. **Bei mehr als einer Kennzeichnung ist der Stimmzettel ungültig!** Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die jeweilige Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der **Bundestagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist**,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlkreises** oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landratswahl haben, können an der **Landratswahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes, in dem der Wahlschein ausgestellt ist**,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses **Wahlgebietes** oder
  - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde für die **Bundestagswahl** einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot), für die **Landratswahl** einen amtlichen gelben Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (gelb) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (grün) beschaffen und **den Wahlbrief für die jeweilige Wahl** mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem **unterschiedenen Wahlschein** so rechtzeitig der **auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle** zu übersenden, dass er **dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle **direkt abgegeben** werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. In den Urnenwahlbezirken 43 und 66 der Stadt Hameln, 5 der Stadt Hessisch Oldendorf und 6 des Flecken Coppenbrügge sowie in den Briefwahlbezirken der Stadt Hessisch Oldendorf und der Gemeinde Emmerthal werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, aus denen Geschlecht und Geburtsjahrganggruppe der Wählerinnen und Wähler zu erkennen sind. Dabei werden die Geburtsjahrgänge zu 5 großen Gruppen zusammengefasst, so dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind. Die Auswertung für statistische Zwecke erfolgt getrennt von der Stimmenauszählung nach Abschluss der Wahl in gesondert eingerichteten Statistikstellen der Gemeinden und dem Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses. Dabei dürfen Wählerverzeichnisse und gekennzeichnete Stimmzettel nicht zusammengeführt werden. Das Verfahren ist nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag (Wahlstatistikgesetz – WStatG) zulässig. Dabei ist jede Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen.

14.09. 2013

Stadt Bad Pyrmont  
Die Bürgermeisterin

Stadt Hameln  
Die Oberbürgermeisterin

Stadt Hessisch Oldendorf  
Der Bürgermeister

Gemeinde Emmerthal  
Der Bürgermeister

Flecken Aerzen  
Der Bürgermeister

Flecken Coppenbrügge  
Der Bürgermeister

Flecken Salzhemmendorf  
Der Bürgermeister